

# Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 10. Mai 1946

Nr. 63

## Bekanntmachungen für den Kreis Calw

### Meldepflicht

Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

„Laut dem im amerikanisch besetzten Gebiet erlassenen Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 unterliegen alle beim in Kraft treten dieses Gesetzes über 18 Jahre alten Personen, die in der amerikanisch besetzten Zone Deutschlands

- a) ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben oder
- b) beschäftigt sind, oder
- c) Vermögen haben

der Meldepflicht.

Die in Frage kommenden Personen, die in Gemeinden des amerikanisch besetzten Gebiets beschäftigt sind oder Vermögen haben, haben sich bei dem Bürgermeisteramt der betreffenden Gemeinde anzumelden. Meldebogen sind auf diesen Bürgermeisterämtern gegen Einzahlung der Auslagen (Rückporto zuzüglich Auslagen für Meldebogen je St. 10 Rpf.) anzufordern.

Landratsamt Calw

### Abwehr des Kartoffelkäfers

Auf Grund der 9. Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 5. Mai 1941 (RGBl. I S. 227) wird angeordnet:

1. Der Suchdienst beginnt, sobald die Mehrzahl der Kartoffelbestände aufgelaufen ist und endet mit Abschluß der Vegetationsperiode. Er ist wöchentlich zweimal und

### Achtung Kriegsbeschädigte!

Wir haben die Absicht, den Kriegsbeschädigten der Stadt Calw und der näheren Umgebung aus dem Überschuß unserer Tanzveranstaltung ebenfalls eine Freude zu machen und wollen die Kriegsbeschädigten mit ihren Frauen oder Bräuten demnächst zu einer besonderen Veranstaltung einladen. Damit wir wissen, mit welcher Teilnehmerzahl wir rechnen können, bitten wir zunächst um Anmeldung an das Bürgermeisteramt Calw. Es ist beabsichtigt, diese Veranstaltung später auch in den anderen größeren Städten des Kreises durchzuführen.

Landrat Wagner Bürgermeister Blessing

zwar Dienstags und Samstags durchzuführen. Beginn nachmittags 13 Uhr. In besonders gelagerten Fällen kann das Bürgermeisteramt dem Landwirtschaftsamt Änderungen mitteilen. Hierbei ist den vom Landwirtschaftsamt erteilten Weisungen genauestens nachzukommen.

2. Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, seine Kartoffeln vom ersten Auflaufen an bis zum Beginn des ersten Suchdienstes selbst abzusuchen und etwaige Funde dem Bürgermeisteramt zu melden.
3. Das Absuchen der Felder erfolgt kolonnenweise. Für jede Suchkolonne ist ein zuverlässiger Kolonnenführer zu bestimmen. Dieser hat die abgerundete Zahl der Käfer, Eigelege, Larven und Puppen auf dem Bürgermeisteramt anzugeben, welches die Meldungen laufend auf der beiliegenden Liste verzeichnet. Für die weitere Kontrolle über die Verbreitung des Schädlings ist dies unbedingt erforderlich.
4. Gemäß obiger Verordnung sind sämtliche in der Gemeinde wohnhaften Personen zum Suchdienst verpflichtet. Alte und gebrechliche Personen sowie Kinder der unteren Schulklassen sind nicht zu ver-

wenden. Es ist darauf zu achten, daß bei der Verwendung von Schülern auf 8–10 Kinder eine erwachsene Person kommt.

5. Die Spritzungen mit Kalkarsenat sind nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

Grundsätzlich sind alle befallenen Kartoffelfelder einmal vor der Heuernte zu spritzen. Eine zweite Spritzung ist von dem wiederholten Auftreten des Schädlings abhängig und gegebenenfalls gegen Ende der Heuernte zu wiederholen. In älteren Kartoffelbeständen mit dichtem Staudenbestand sind die Herde womöglich einzeln abzuspritzen. Die Spritzungen, die in die Liste einzutragen sind, haben mit einer 1% Kalkarsenlösung (1 kg auf 99 Liter Wasser) zu erfolgen. Für die Durchführung sind die Spritzenfachwarte voll verantwortlich.

Tag und Beginn des kolonnenweisen Absuchens der Kartoffelfelder ist unter Belehrung über die Folgen der Nichtbeachtung dieser Anordnung bekannt zu geben. Etwaige Bestrafung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen. Fälle von Zuwiderhandlung sind unter Namhaftmachung der Säumigen zu melden.

Landratsamt Calw.

## Neue Kraftfahrzeugscheine

Die neuen Kraftfahrzeugscheine (Fahrbriefe) sind eingetroffen. Vorläufig werden diese nur für fahrbereite und im Verkehr befindliche Kraftfahrzeuge und Anhänger ausgestellt und unter Vorlage folgender Nachweise:

1. Französische Verkehrsgenehmigung,
2. Certificat Provisoire,
3. Steuerkarte (ausgestellt vom Finanzamt Hirsau oder Neuenbürg).

Bei den Kraftfahrzeugzulassungsakten muß der Nachweis der Haftpflichtversicherung und die vorgeschriebene Reifenmeldung vorliegen. Die Kraftfahrzeugbesitzer werden aufgefordert, die neuen Kraftfahrzeugscheine an folgenden Tagen beim Landratsamt, Abteilung Zulassungsstelle, abzuholen: Dienstag, den 14. Mai und Mittwoch, den 15. Mai: Umgebung von Calw.

Donnerstag, den 16. Mai und Freitag, den 17. Mai: Umgebung von Nagold.

Montag, den 20. Mai und Dienstag, den 21. Mai: Umgebung von Neuenbürg.

Calw, den 6. Mai 1946

Kreisstraßenverkehrsamt

### Fahrbefehlzwang auch für Pkw. und Motorräder

Nach mündlicher Orientierung der französischen Militärregierung Tübingen besteht ab sofort auch Fahrbefehlzwang für Personenkraftwagen und Motorräder.

Landratsamt Calw  
— Kreisstraßenverkehrsamt —

### Festkraftstoffe nur noch gegen Karte

Ab 1. 5. 1946 werden Festkraftstoffe (Tankholz, Holzkohle) nur gegen Festkraftstoffkarte, die beim Kreisstraßenverkehrsamt Calw, Lederstraße 38 bezogen werden kann, abgegeben.

Der monatliche Umtausch der Karten kann in Calw direkt oder über die Fahrbereitschaft-

Außenstellen Attensteig, Nagold, Wildbad, Neuenbürg u. Herrenalb bis zum 3. eines jeden Monats vorgenommen werden.“

Kreisstraßenverkehrsamt Calw

### Tankstellen

Im Kreis Calw sind folgende Benzintankstellen eröffnet:

1. Tankstelle Perrot in Calw
2. Tankstelle Rosa Sattler in Nagold
3. Tankstelle Kallfaß in Calmbach

Die vom Landratsamt ausgegebenen Benzinmarken verlieren am 9. des nachfolgenden Monats ihre Gültigkeit (also Tankausweiskarten vom Mai 1946 am 9. 6. 1946). Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Einlösung der Benzinmarken infolge Benzinmangel nicht möglich sein, so sind diese Marken spätestens vor dem Verfalltag bei der Tankstelle zu hinterlegen. Der Treibstoff kann dann nach Belieferung der Tankstelle abgeholt werden.

Tankausweiskarten, die nach dem Verfalltag vorgelegt werden, können nicht mehr eingelöst werden.

Calw, den 3. Mai 1946

Landratsamt

### Fahrradbereifung

Die eingegangenen Anträge auf Zuteilung von Bereifung übersteigen das verfügbare Material um ein Mehrfaches. — Die Verteilung erfolgte nach Maßgabe der größten Dringlichkeit im Sinne der von der Landesdirektion der Wirtschaft erlassenen Richtlinien; die Bezugsscheine gehen den Antragstellern in diesen Tagen zu.

Die unerledigten Anträge werden bei Eingang der nächsten Reifenlieferungen erneut geprüft.

Calw, den 6. Mai 1946

Kreiswirtschaftsamt

## Aufforderung zur Nachversteuerung der Kraftfahrzeuge

auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 14

Nach dem Gesetz zur Aenderung der Kraftfahrzeugsteuer (Kontrollratsgesetz Nr. 14 — veröffentlicht im Nachrichtenblatt Nr. 56) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1946 alle Kraftfahrzeuge (einschließlich Krafträder, Personenkraftwagen und Zugmaschinen) kraftfahrzeugsteuerpflichtig. Von der Steuer befreit ist nur noch

das Halten von Kraftfahrzeugen, solange sie für das Land Württemberg oder eine Gemeinde zugelassen sind und ausschließlich im Feuerlöschdienst, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden, sowie das Halten von Kraftfahrzeugen, solange sie ausschließlich im Dienst der Polizei verwendet werden, jedoch nicht von Personenkraftfahrzeugen mit weniger als 8 Sitzplätzen.

Die Kraftfahrzeugsteuer nach den neuen Steuersätzen ist vom 1. Januar 1946 ab zu erheben.

Die Kraftfahrzeughalter werden hiermit aufgefordert, die Versteuerung (Lösen der Steuerkarten) aller bisher befreiten Kraftfahrzeuge

### Monatsmeldung der Versicherungsagenten u. -Vertreter an das Landratsamt

Die mit Rundschreiben Nr. 234 vom 16. 11. 1945 an alle Versicherungsvertreter im Kreis Calw eingeführte Monatsmeldung über Geldgänge usw. wird hiermit mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die statistischen Erhebungen werden in Zukunft durch besondere

Beauftragte der in Frage kommenden Versicherungsunternehmen durchgeführt.

Calw, 27. April 1946.

Landratsamt

### Ausbruch der Pferderäude

Pferderäude ist in 1 Gehöft in Kapfenhardt ausgebrochen.

Calw, 29. April 1946.

Landratsamt

## Briefpost der deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich

Ab 1. 4. 1945 müssen laut einer Mitteilung des Délégué Supérieure pour le Gouvernement Militaire du Wurtemberg folgende Anordnungen bei der Versendung von Briefpost an deutsche Kriegsgefangene beachtet werden:

1. Innerhalb des Zeitraumes von 1 Monat dürfen 2 Briefe und 2 Karten geschrieben werden.

2. Die Kriegsgefangenen selbst müssen vorschriftsmäßige Vordrucke mit Rückantwortbriefen und -karten verwenden. Die für die Kriegsgefangenen bestimmte Post muß auf diese Rückantwortbriefe und -karten geschrieben werden.

Die auf anderen Vordrucken eingereichte Post wird als unbestellbar zurückgewiesen.

3. In der Beförderungsart der Pakete, die ohne gedruckte Adresse-Aufschrift angenommen werden können, hat sich zur Zeit nichts geändert.

Landratsamt Calw.

### Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst

Kreisstelle Calw, Landratsamt

Gefangenenpost. Mit sofortiger Wirkung kann Gefangenenpost in amerik. und engl. Gef.-Lager bei allen Poststellen abge-

geben werden, für franz. Gef.-Lager siehe oben. — Ehe man an Gefangene schreibt, erst die vorgeschriebene Anschrift bei der Geschäftsstelle erfragen. Rückantwortkarten nach den U.d.S.S.R. und Jugoslawien sind weiterhin bei der Geschäftsstelle abzugeben. Nach Jugoslawien werden dort auch Eigenbriefe und Karten bis auf weiteres angenommen! — Päckchen zu 500 g in engl. Zone, bis zu 2 kg in amerik. Gefangenschaft in amerik. Zone und bis zu 5 kg in franz. Gefangenschaft in franz. Zone.

Nachforschungen betr. Ostfront! Wer bis jetzt noch nirgends einen Antrag eingereicht hat, sollte dies alsbald tun, da doch mit einer Besserung der Nachforschung in diesen Gebieten gerechnet wird. Es ist aber unnötig, solche Anträge wiederum zu stellen, wenn sie schon über das Pfarramt, Bürgermeisteramt und früh. Rotes Kreuz eingereicht wurden, diese laufen weiter und sind nicht verloren gegangen.

Wer kennt im Kreis Calw Adolf Wacker, von seinem Kam. Hans K. liegt ein Brief für ihn hier. — Wo wohnt im Kreis Calw Fräul. Margret Wiedmaier, Oswaldshalde 1, Nachr. aus Gefangenschaft liegt hier. —

Heimkehrer aus Gefangenschaft geben Nachrichten zur Weiterbeförderung an die Geschäftsstelle ab, von dort kommen diese Botschaften rasch zu den Familien.

Nachlaßsachen von im Kreis gefallenen Soldaten — Bilder, Briefe, sonstige Gegenstände — die der Nachforschung dienlich sind, wollen alsbald noch abgeliefert werden, noch Dutzende Fälle unbekannter Soldaten sind zu klären. Um Mitarbeit wird dringend gebeten.

Suchdienst für Flüchtlinge, Evakuierte und vermißte Zivilpersonen. Gesucht werden: Paul Bartsch, geb. 2. 5. 83, Reumen/Schl., Helene Bartsch, geb. Hensel, geb. 13. 6. 86, Krinisch/Schl., Heimatort: Wasserborn b. Breslau; Herbert Bartsch, geb. 27. 1. 17, Breslau, Heimatort: Kattern; Frau Herta Duda, geb. 12. 3. 09, beheimatet in Neudeck/OS., mit 4 Söhnen: Hartmut (16 J.), Reinhardt (10 J.), Jürgen (9 J.), Dietmar (4 J.) Dezember 45 in Skalsko, Kreis Jung-Bunzlau (Tschechoslow.); Hermine und Johann Faltus aus Landskron, Ostsudeten; Klara Hull, geb. Leicht, mit Söhnen Kurt und Erich, aus Brückstedt, Kreis Turneck, Warthegau; Bruno Matzander, geb. 4. 12. 78,

Anna Matzander, geb. 25. 2. 1897, die Söhne: Kurt, geb. 20. 4. 23, und Hubert Matzander, geb. 4. 10. 24; Annemarie Roth, geb. Matzander und Tochter Dietlinde, geb. 8. 4. 21; Frau Friedrich Traub, verwitwete Hösle, sowie deren Stiefkinder Waltraud u. Margot Traub.

**Großsuchlisten.** Ausgewiesene (Ostflüchtlinge) und Flüchtlinge (Evakuierte), welche annehmen, daß auch sie gesucht werden, wolle man auf die hier aufliegenden Listen hinweisen. — Auch Suchanträge können diese hier stellen! Die Bürgermeisterämter der evtl. Aufenthaltsorte im Kreise und wer sonst Auskunft über die Genannten geben kann, wolle diese senden an: Kreisstelle Calw, Landratsamt, I. St. Zimmer 15, Tel. 244/345. Nachmittags geschlossen.

#### An die Mitglieder des ehemaligen Roten Kreuzes!

In nächster Zeit ist damit zu rechnen, daß die männlichen und weiblichen Angehörigen des ehem. Roten Kreuzes, soweit sie weiterhin im Sanitätsdienst verbleiben wollen, zur Betreuung von Ostflüchtlingen und Evakuierten herangezogen werden. Der Dienst wird in der bisherigen Kleidung ausgeführt, wobei aber folgende Änderung zu beachten ist: (m) und (w) trägt statt der Rotkreuzarmbinde eine weiße Armbinde mit einem roten Viereck in der Größe 6:6 cm, ähnlich der bisherigen. Die männlichen Angehörigen entfernen die Achselstücke, Patten, von Schirm- und Feldmützen alle militärischen u. DRK.-Abzeichen und die Silberkordeln. Alle Metallknöpfe an den Röcken sind durch schwarze zu ersetzen. Die weiblichen Angehörigen entfernen jedes Rote Kreuz- und Dienstgradabzeichen an der Tracht, Kostüm, Mantel, auch die Haube wird ohne Kreuz getragen. — Die männlichen und weiblichen Sanitätskräfte in Teinach, Wildberg und der Umgebung von Wart einschließl. Altensteig halten sich auf Abruf bereit, um bei der Ankunft und dem Transport der Flüchtlinge in die Lager mitzuhelfen. Auch später bei der Unterbringung in den einzelnen Gemeinden stellen sich die männlichen und weiblichen Sanitätskräfte — die weiterhin Dienst tun wollen — in der neuen Hilfsorganisation hilfsbereit zur Verfügung.

Da das Vermögen und Eigentum des ehemaligen Roten Kreuzes beschlagnahmt ist (dazu gehört auch die Bekleidung und Ausrüstung), wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß alles erhalten bleiben muß. Das Tragen der bisherigen Kleidung einschließlich Mäntel von (m) und (w) ist nur bei dienstlichem Einsatz gestattet, für Privatgebrauch ab sofort

## Tagung des Militärgerichts Calw

Am 3. Mai tagte der Einfache Militärgerichtshof in Calw unter dem Vorsitz des Justizoffiziers des Militärgouvernements Capitain Fleischel.

Ein 34-jähriger Handwerker aus Grömbach stand unter der Anklage gegen das Verbot des Tragens von Uniformteilen verstoßen zu haben. Er wußte, daß es verboten ist, Uniformstücke der alliierten Streitkräfte oder der ehem. Wehrmacht zu tragen, nahm aber an, da es sich um eine Uniform der OT. handelte, die er hatte abändern lassen, keinen Anstoß damit zu erregen. Der Verteidiger, der dem Angeklagten sehr gut sekundierte, betonte, daß dieser auf jeden Fall „guten Glauben“ für sich in Anspruch nehmen könne. Unter Zubilligung mildernder Umstände verurteilte das Gericht den Handwerker zu 30 RM. Geldstrafe oder 3 Tagen Haft und beschlagnahmte die Uniform. — Benzin ist heute ein ebenso knappes wie begehrtes Wirtschaftsgut. Daß es jedoch verfehlt ist, Treibstoff auf krummen Wegen oder „schwarz“ einzuhandeln, darüber mußten nicht weniger als fünf Angeklagte fühlbar belehrt werden. Ein 44-jähriger Heimarbeiter aus Ebhausen mußte sich wegen Hehlerei verantworten. Um angeblich zur Herstellung von Spiegeln benötigte Putz- und Waschmittel zu bekommen, hatte er einem alliierten Soldaten 1 Hemd und 1 Paar Socken für 1 Kanister Benzin gegeben. Er erhielt für dieses Tauschgeschäft einen Monat Gefängnis. — Dann standen 4 Angeklagte gleichzeitig vor den Gerichtsschranken unter der Anschuldigung, sich auf ungesetzlichem Wege Benzin verschafft zu haben. Ein 42-jähriger Handwerker aus Simmozheim hatte einem Soldaten 30 kg Mehl und einen Liter Schnaps für 60 l Benzin geboten. Er kannte die Herkunft des Benzins und war sich bewußt, daß er sich schuldig machen würde. Deshalb verurteilte ihn das Gericht zu 2 Monaten Gefängnis und 50 RM. Geldstrafe oder zu 5 Tagen Haft. — Ein 19 Jahre alter Mechaniker aus Calmbach, der 20 l Benzin von einem Soldaten angenommen hatte, weil er diesem

sein Motorrad lieh, wurde zu 2 Monaten Gefängnis und 20 RM. Geldstrafe verurteilt. — Bei dem 3. Angeklagten, einem 54-jährigen Baufacharbeiter aus Calmbach, fand man im Keller 5 Kanister mit zusammen 100 l Benzin, von dessen Vorhandensein er nichts gewußt haben will, da ein franz. Soldat dieses Benzin während seiner Abwesenheit dort unterstellte. Das Gericht erklärte ihn für schuldig und verurteilte ihn zu 1 Monat Gefängnis. — Der 5. Benzin-sünder, ein 49 Jahre alter Handwerker aus Simmozheim, erhielt 2 Monate Gefängnis, weil er 1 Kanister Benzin gegen eine Flasche Schnaps eingetauscht hatte. — Einem Polen, der keine Genehmigung zum Motorradfahren hatte, wurde das Motorrad beschlagnahmt. Da er nach Polen rückgeführt ist, wurde von einer weiteren Strafverfolgung Abstand genommen. — Wegen Mitwisserschaft bei Benzinhehlereien und weil er bei einer Straßenkontrolle betroffen, keine Kennkarte bei sich trug, erhielt ein weiterer Angeklagter 20 RM. Geldstrafe oder 2 Tage Haft. Die Strafe gilt als durch Haft verbüßt. Zusammenfassend erklärte der Präsident: allen diesen Benzin-sündern muß man immer wieder eindringlich zu verstehen geben, daß ihre Vergehen schwer wiegen, weil die Treibstoff-Frage heute besonders wichtig ist und Frankreich das Benzin mit Gold bezahlen muß.

Unserem Bericht vom 16. April ist berichtigend nachzutragen, daß der Pole, welcher seinem früheren Dienstherrn 200 RM. abpreßte, nicht 1 Monat sondern 1 Jahr Gefängnis erhielt. Das Urteil gegen den 18-jährigen Burschen aus Conweiler fiel im Strafmaß so hoch aus, weil der Angeklagte beim Hasendiebstahl eine bei der Verhaftung vorgefundene, geladene Waffe bei sich getragen hatte. In dem Falle des Mechanikermeisters aus Malsch, bei dem eine Kassette mit 24000 RM. gefunden wurde, nahm das Gericht an, daß 15000 RM. durch Überpreise erzielt worden seien; dieser Betrag wurde eingezogen.

verbieten, was unbedingt beachtet werden muß. — Wer nicht Mitglied des neuen Sanitätsdienstes bleiben will, hat alle nicht von ihm bezahlte Ausrüstung und Bekleidung (die Bezahlung muß nachgewiesen werden) in sauberem Zustand alsbald abzugeben. — Dies gilt auch für diejenigen Männer, die im März u. April 1945 Bekleidung und Ausrüstung im ehemaligen Sanitätslokal bei der „Linde“ vom damaligen Roten Kreuz leihweise empfangen und bis heute noch nicht abgegeben haben.

Es ist zu erwarten, daß die bisherigen DRK.-Angehörigen alles tun werden, um mitzuhelfen, der neuen Hilfsorganisation die Bestände an Ausrüstung, Bekleidung und Verbandmate-

rial in jetziger schwerer Zeit zu erhalten.

Kreisstelle Calw/Landratsamt  
Wagner  
Landrat, bisheriger Kreisführer.

Kreisstadt Calw  
Neue Gasabgabezeiten

In Anbetracht der anhaltenden Schwierigkeiten in der Kohlenversorgung werden die am 18. April 1946 bekanntgegebenen Gasabgabezeiten nochmals gekürzt und mit sofortiger Wirkung wie folgt festgesetzt:

Morgens von 6 — 7 Uhr  
mittags von 11 — 12 $\frac{1}{2}$  Uhr  
abends von 18 $\frac{1}{2}$  — 19 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Calw, den 4. Mai 1946

Der Bürgermeister:  
gez. Blessing.

### Anmeldepflicht für Nichteisenmetalle

Anordnung der Landesdirektion der Wirtschaft über die Meldepflicht von Nichteisenmetallen und Ferrolegierungen

Alle gewerblichen u. Handelsbetriebe der französisch besetzten Zone Württemberg-Hohenzollerns haben am Ende jedes Monats, erstmalig zum 30. 4. 1946, ihre Bestände an Nichteisenmetallen und Ferrolegierungen nach Formblatt NE 1 in dreifacher Ausfertigung der Landesdirektion der Wirtschaft zu melden. Termin ist der 5. des dem Stichtag folgenden Monats. Die Bestände sind getrennt nach Metallklassen, sowie nach Rohmaterial, Halbzeug, Alt- und Abfallmaterial zu gliedern. Gleichzeitig ist, falls die meldepflichtigen Metalle verarbeitet werden sollen, anzugeben, welche Erzeugnisse hieraus angefertigt werden und von welcher Stelle hierzu eine Verarbeitungsgenehmigung erteilt wurde. Firmen, die keine entsprechende Genehmigung besitzen, dürfen diese Metalle erst nach Einholung einer ausdrücklichen Genehmigung, die die Landesdirektion der Wirtschaft erteilt, weiterverarbeiten.

Die erstmalige Aufforderung ergeht über die Industrie- u. Handelskammern bzw. Handwerkskammern.

Der Meldepflicht unterliegen grundsätzlich auch alle Betriebe, die keine Aufforderung zur Abgabe des Formblattes NE 1 erhalten haben, soweit Metallbestände vorhanden sind.

Nicht meldepflichtig sind Betriebe, deren Bestand einen normalen Monatsbedarf nicht übersteigt, sofern dieser nicht höher ist als 500 kg für Aluminium und deren Legierungen, 100 kg für Blei, 200 kg für Messing, 50 kg für Kupfer, 50 kg für Rotguß, 50 kg für Bronze, 200 kg für Feinzink und Hüttenroh-zink, 500 kg für Zinklegierungen, 10 kg für Zinn.

Formblätter NE 1 sind erhältlich bei den Industrie- und Handelskammern und bei den Handwerkskammern. Verstöße gegen diese Anordnung werden bestraft.

### Bekanntmachung

der Landesdirektion der Wirtschaft über Lockerung der Stromverbrauchsanordnungen für Haushaltungen

Der Generaladministrator der Militärregierung für die französische Besatzungszone hat durch die Verfügung Nr. 46 vom 9. März 1946 die Stromverbrauchsanordnungen für den Haushalt wie folgt gelockert:

a) Für die Beleuchtung und Haushaltzwecke  
bisher 15 kWh (Grundverbrauch)  
zusätzlich 1,5 kWh/Person  
künftig 15 kWh (Grundverbrauch)  
zusätzlich 3 kWh/Person

b) Für Kochzwecke  
bisher 36 kWh (Grundverbrauch)  
zusätzlich 6 kWh/Person  
künftig 36 kWh (Grundverbrauch)  
zusätzlich 12 kWh/Person

Außerdem wird zusätzl. gewährt je Monat:  
für jedes Kind unter 3 Jahren 15 kWh  
für Bewohner von Kellerräumen ohne Tageslicht 12 kWh  
für Ärzte und Zahnärzte, die ihre Praxis in der Wohnung ausüben 50 kWh  
für Kühlschränke für die Monate Juni bis September 50 kWh

### Strafbestimmungen

Der Kontrollrat hat am 20. März 1946 über die Rationierung von Elektrizität folgendes Gesetz erlassen. Artikel III des Gesetzes Nr. 7 wird aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

#### Artikel III

1. Wer gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes, ergangene Anordnung verstößt, hat

- Zuschlagsgebühren
- Einstellung der Versorgung und
- strafgerichtliche Verfolgung oder eine dieser Strafmaßnahmen zu gewärtigen.

2. Jeder nicht genehmigte Mehrverbrauch wird wie folgt bestraft:

a) wenn der Mehrverbrauch weniger als 10% der Zuteilung beträgt:

I) für die 1. Zuwiderhandlung eine Zuschlaggebühr für den Mehrverbrauch in hundertfacher Höhe des kWh-Preises <sup>1)</sup>.

II) für die 2. Zuwiderhandlung neben der unter I festgesetzten Strafe, Einstellung der Versorgung für 30 Tage.

III) für die 3. und jede weitere Zuwiderhandlung neben den bisherigen

Strafen Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten, an deren Stelle Geldstrafe nicht zulässig ist.

b) wenn der Mehrverbrauch 10% der Zuteilung übersteigt:

I) für die 1. Zuwiderhandlung eine Zuschlaggebühr für den Mehrverbrauch in hundertfacher Höhe des kWh-Preises <sup>1)</sup> verbunden mit einer Einstellung der Versorgung für 30 Tage.

II) für die 2. oder jede weitere Zuwiderhandlung neben den Geldstrafen Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten, an deren Stelle Geldstrafe nicht zulässig ist.

3. Verbraucher, die Strom für gesetzlich verbotene Zwecke verwenden, oder absichtlich die Arbeitsweise des Zählers stören, oder sich auf betrügerische Weise Strom verschaffen oder zu verschaffen versuchen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe von 100 bis 500 RM. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Darüber hinaus kann das Gericht die Einstellung der Elektrizitätsversorgung für eine Zeitspanne bis zu 3 Monaten anordnen.

4. Zählerableser oder andere Angestellte der Versorgungsunternehmen, die bei einer Zuwiderhandlung Vorschub leisten, oder eine solche dulden, werden für jedes Vergehen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe von 100—500 RM. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

5. Die für die Elektrizitätsversorgung verantwortlichen Betriebe sind berechtigt, unmittelbar und strafgerichtliches Urteil, gemäß Absatz 2 dieses Artikels Zuschlagsgebühren aufzuerlegen, oder die Versorgung einzustellen, wobei sie den Weisungen und der Aufsicht der zuständigen Behörden der Militärregierung unterstehen. Andere Strafen können nur durch ein Strafgericht verhängt werden. Für die Aburteilung sind entweder deutsche Gerichte oder Gerichte der Militärregierung zuständig.

Dieses Gesetz, sowie die Lockerung der Stromverbrauchsanordnungen tritt am 1. April 1946 in Kraft.

15. April 1946.

(gez.) G. Kilpper

<sup>1)</sup> Als kWh-Preis gilt für:

Kleinabnehmer (Haushalt, Handel, Gewerbe usw.) 8 Rpf.  
Großabnehmer (Industrie usw.) 5 Rpf.

### 17 VOLKS-THEATER Calw beim BADISCHEN HOF

Vom 10. bis 16. Mai:  
„Das Glück kommt selten allein“  
(Mademoiselle Beatrice)  
Neue Wochenschau.

### Evang. Gottesdienste in Calw

Samstag, 11. Mai 20.30 Uhr Jugend-

abendmahlfeier (Kirche)

Sonntag, 12. Mai (Jubiläum): 8 Uhr

Frühgottesdienst (Kirche); 9.30 Uhr

Gottesdienst zum Jugendsonntag, mit

Einschluß von Christenlehre und Kinder-

gottesdienst; 15 und 20 Uhr „Dom-

baumelsterspiel“ im Vereinshaus.

Mittwoch, 8.30 Uhr Betstunde (Vhs.)

Mit Rücksicht auf den geringen für

Anzeigen zur Verfügung stehenden

Raum bitten wir die Anzeigentexte

möglichst kurz zu fassen.

### Familiennachrichten

Vermählungsanzeige. Nach fast 10 jährigem Warten müssen, weil uns die Nürnberger Rassegesetze die Ehe verboten, haben wir am 1. Mai 1946, dem 50. Hochzeitstag der Eltern Isenberg unseren Ehebund amtlich bestätigen lassen. Gleichzeitig zeigen wir die Geburt unserer Kinder an: Sabine, geb. 7. Nov. 1944, Angelika, geb. 10. Nov. 1945, Hans Bühler, Gunhilde Bühler geb. Isenberg. Münsingen—Nagold.

Ihre Vermählung geben bekannt: Emil Feiler, Ella Feiler geb. Jäck. Pfalzheim/Feldrennach, 4. Mai 1946.

Wir haben uns fürs Leben verbunden Josef Auen, Elfriede Auen geb. Burghardt, Altensteig, 7. Mai 1946.

Christa-Isabella. Die glückliche Geburt einer Tochter zeigen an: Rudolf Seuffer und Frau Isabella, geb. Swoboda, Hirsau, 8. Mai 1946.

### Es starben:

Adolf Lutz, O'Gefr., geb. 10. 10. 1924, gef. im März 1945, in Ungarn. Die Eltern: Ernst Lutz u. Frau Friedricke, geb. Paulus und alle Anverwandte. Trauergottesdienst am 19. Mai, 14 Uhr in Deckenpfronn.

Oskar Renz, Oberschüler, am 18. 4. 1946 unerwartet rasch nach kurzer, schwerer Krankheit im Alter von 18<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Jahren. Für alle erwiesene Teilnahme danken wir herzlich. Familie Ernst Renz, Emmingen.

Friedrich Ohngemach, Lehrer, ist am 25. 2. 1945 in russischer Kriegsgefangenschaft gestorben. Die Gattin: Maria Ohngemach geb. Herr mit Sohn Hermann, u. allen Angehörigen. Zainigen-Altbulach-Schönbronn, 25. April 1946. Trauerfeier am Sonntag, den 19. Mai 1946, nachmittags 2 Uhr in Schönbronn.

Friedrich Lenz, sen. Maurer-u. Steinhauermeister in Rohrdorf, verschied nach kurzer Krankheit am 16. 4. 1946 im Alter von 77 Jahren. Für die erwiesene Anteilnahme danken herzlich. Die Gattin: Katharine Lenz mit Angehörigen. Rohrdorf, 29. April 1946.

Katharine Kübler geb. Volz im 80. Lebensjahre unerwartet am 22. 4. 46. Für alle liebevolle Teilnahme, dem Leichenchor u. Geistlichen sagt herzlichen Dank. Der Gatte: Joh. Michael Kübler, Bürgerm. i. R., mit Kindern und Angehörigen, Breitenberg.

Jakob Lötterle Gefr., geb. am 3. 10. 1906, gef. am 10. 7. 1944 in Cherboung. Die Gattin: Marie Lötterle mit Kindern Maria, Anna, Ernst, Erich. Die Mutter: Kath. Lötterle u. Geschwister. Trauerfeier am 19. Mai 1946 mittags 2 Uhr in Maisenbach.